

Vorlage für Gemeinde Brunn

öffentlich

VO-32-ZD-23-519

Beschluss zur Aufhebung Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Isabel Kosin	<i>Datum</i> 22.08.2023 <i>Verfasser:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 05.09.2023	Ö/N ö

Sachverhalt

Gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und vertritt dieses nach außen. Hierzu zählt u. a. auch die Repräsentation der Gemeinde Brunn.

Im Jahre 2020 wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte eine einheitliche Verfahrensweise bei Ehrungen angeregt. Der Erlass der Ehrenordnung durch eine Gemeinde ist nicht gesetzlich verpflichtend.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn hat mit Beschluss VO-32-ZDFI-2020-425 vom 27.10.2020 eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung) erlassen.

Nach Beschluss der Ehrenordnung wurden dem Bürgermeister, aufgrund des eingeschränkt beschriebenen Personenkreises sowie der begrenzten Ehrungs-/Gratulationsgründe und der festgelegten Beträge für Präsente verauslagte Kosten nicht bzw. nicht in voller Höhe erstattet.

Auch mussten Einzelfallentscheidungen per separatem Beschluss durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn beschlossen werden.

Da die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln sowie die möglichen Anlässe zur Repräsentation durch den Bürgermeister bzw. dessen Vertretung nicht beschränkt sein sollen, beschließt die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn die Aufhebung der Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn vom 05.11.2020.

Der Bürgermeister bzw. seine Vertretung werden die Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn zukünftig entsprechend dem Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 4 KV M-V wahrnehmen und die

Gemeindevertretung gemäß des § 34 Abs. KV M-V über diese Art der Angelegenheiten unterrichten

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuseigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt auf Ihrer heutigen Sitzung die Aufhebung der Verordnung über Ehrungen, Jubilare und Repräsentationsaufgaben (Ehrenordnung). Der Bürgermeister bzw. seine Vertretung werden die Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Brunn zukünftig entsprechend dem Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wahrnehmen und die Gemeindevertretung gemäß des § 34 Abs. KV M-V über diese Art der Angelegenheiten unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für Repräsentationen sind Bestandteil des Haushaltsplans der Gemeinde Brunn. Verfügungsmittel sind finanzielle Mittel, über die in Gemeinden der Bürgermeister zu dienstlichen Zwecken, insbesondere für Repräsentationen verfügen kann. Diese Aufwendungen sind weder deckungsfähig noch übertragbar. Ein Überschreiten des Haushaltsansatzes ist nicht zulässig.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?				
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)				
X Ja			ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	500,00 €	
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	11104.5693000	
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:			Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
			2. folgende Mehreinnahmen:	
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST			im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Folgekosten (zu a.) und b.))

	Nein
Ja	für Jahr i.H.v.

Anlage/n

1	32-Ehrenordnung-der-Gemeinde-Brunn (öffentlich)
2	32-2023-08-11 Beleg Gutschein 100 € Hochzeit (öffentlich)

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

EHRENORDNUNG der Gemeinde Brunn

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), in der aktuell gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevorstand Brunn vom 27.10.2020 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Brunn erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Brunn oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Gemeinde Brunn nach dieser Ehrenordnung sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung liegt bei der Gemeindevorstand und wird durch Beschluss gefasst.

2. Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen sowie Geschäfts- und Firmenjubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinde Brunn haben.
Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebinde kann ein Wertgutschein übergeben werden. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person, sofern es die persönlichen Umstände erfordern.

3. Ehrungen

3.1 Altersjubilare

Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß/-topf oder ein Präsent im Wert von 15 € zum
70. Geburtstag
80. Geburtstag
85. Geburtstag

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag und dann jedes weitere Lebensjahr werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin überbracht.

3.2 Ehejubiläen

Den Jubelpaaren zur

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)

- c) Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupfernen Hochzeit (70 Jahre)
- e) Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf oder ein Präsent im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin.

3.3 Ehrungen bei Firmenjubiläen

Ab dem 20. Firmenjubiläumsjahr gratuliert der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person mit einem Präsent in Höhe von 30 €.

3.4 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Brunn verdient gemacht haben, überbringt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person ein Präsent in Höhe von 30 €.

3.5 sonstige Anlässe und Repräsentationen

Die Gemeinde Brunn kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen.

Der Bürgermeister befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung bis maximal 20 €.

Dazu gehören Gratulationen / Ehrungen / Anerkennungen

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Geschäftseröffnung
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125... Jahre)
- Geburtenprämie
- Beileidsbekundungen

4. Verleihung der Ehrenbürgerrechte

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der aktuell gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Brunn oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürger gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zur Gemeinde Brunn stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevorvertretung in öffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten.

Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefs erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 10 €.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz bzw. Gebinde im Wert von 20 € niedergelegt. Ferner kann im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neverin ein Nachruf veröffentlicht werden.

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Brunn.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, 2020-11-05


Schenk
Bürgermeister



Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Form.

Amt Neverin

22. AUG. 2023

Zur Kenntnis:

Frau
Christian Schenk
Parkweg 2
17039 Brunn

Rechnung Nr.: 126798

Kundennummer: 34410

Rechnungsdatum: 11.08.2023

Leistungsdatum: 11.08.2023

EINWURF-EINSCHREIBEN

Vielen Dank für Ihre Bestellung. Im Gegenzug erhalten Sie anbei die gewünschten Karten.
Bei Fragen sind wir gern unter 0800 4575033 für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Nordkurier Ticketservice

Auftragsnummer: 478636474

2003 GESCHENKGUTSCHEIN (=> Bitte Info beachten!) 31.12.2023 23:59

2838 TSC Eventim

Anzahl	PK	Rabatt	Rabatt-Text	Einzelpreis	inkl. VVK-Gebühr	Gesamt
1	8	1	Normalpreis	100,00 EUR	1,00 EUR	100,00 EUR

Gesamtbetrag: **100,00 EUR**

Nettosumme: 0,00 EUR

zzgl. 19,00% MwSt: 0,00 EUR

Brutto **0,00 EUR**

Ein Umtausch von Eintrittskarten über uns ist grundsätzlich nicht möglich. Wir sind nicht Veranstalter, sondern Vorverkaufsstelle. Die Eintrittskartengelder werden in fremden Namen und für fremde Rechnung vereinbart.

Hoch reit geschenkt
Hs. Ronkenburg, Daniel
(FW - Konzertsaal)
(Gemeinde Weißfjöld)

Nordkurier Mediengruppe
Friedrich-Engels-Ring 29
17033 Neubrandenburg

K a s s e n q u i t t u n g

Rechnungs-Nr.: 1000/7000380207 11.08.2023/11:24:44	Kasse : 116 /02
	Bearb. : FOYER

Verwendungszweck	Nettobetrag	Bruttobetrag
2003-2838 Geschenkgutschein CTS	EUR 100,00	EUR 100,00
-----		-----
Gesamtsumme der Geschäftsvorfälle		EUR 100,00
=====		=====

Ausgew. Mehrwertsteuer: (keine)

Transaktionsbeträge	Endbetrag :	EUR 100,00
	Zahlbetrag:	EUR 100,00
	Rückgeld :	EUR 0,00

Betrag dankend erhalten.

(Datum) .../.../.... (Unterschrift) .../.....